

Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls

Änderung vom 23. April 2013

GS 38.0114

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. Juni 2000¹ über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls wird wie folgt geändert:

§ 5a Nettolohn bei Arbeitsunfähigkeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten eine Lohnfortzahlung in der Höhe ihres bisher ausbezahlten Nettolohns.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. April 2013 in Kraft.

Liestal, 23. April 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 33.1289, SGS 153.12